

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2011/3/4 B340/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.2011

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

AIVG §1 Abs8, §26 Abs1, Abs5

Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG §1, §11

ASVG §4 Abs4

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung von Weiterbildungsgeld im Rahmen der Bildungskarenz einer freien Dienstnehmerin

Rechtssatz

Keine Anwendung des Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG auf freie Dienstnehmer, daher auch keine Karenzierungsvereinbarung iSd §26 Abs1 AIVG. Nach der mit 01.01.08 erfolgten Gleichstellung freier Dienstnehmer, die für sie zu einer Gleichstellung auch hinsichtlich der Beitragspflicht führt, mit den übrigen Dienstnehmern (BGBl I 104/2007) und mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfSlg16207/2001) ist jedoch davon auszugehen, dass auch freie Dienstnehmer grundsätzlich einen Anspruch auf Weiterbildungsgeld haben.

Freie Dienstnehmer haben die Möglichkeit, eine Karenzierung zu Bildungszwecken im Rahmen des allgemeinen Zivilrechts zu vereinbaren.

§26 Abs5 AIVG ist - auch im Hinblick darauf, dass in §11 Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG systematisch verfehlt sozialversicherungsrechtliche Regelungsinhalte aufgenommen wurden - verfassungskonform so zu verstehen, dass auch solche vertragliche Karenzierungsvereinbarungen "gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen" gleichzusetzen sind.

Keine Bedenken daher gegen §26 Abs1 AIVG.

Verfassungswidrige Gesetzesauslegung jedoch im angefochtenen Bescheid, dass freien Dienstnehmern kein Weiterbildungsgeld gebührt, da diese Dienstverhältnisse weder in den Anwendungsbereich des Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG noch unter sonstige bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften fallen.

Entscheidungstexte

- B 340/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.2011 B 340/10

Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag, Sozialversicherung, Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B340.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at